

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 103/1991

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

24.06.2015

Index

5505 Nationalpark

Text**2. Abschnitt****Schutz des Nationalparks, Entschädigung****§ 6****Verbote**

Im gesamten Gebiet des Nationalparks sind verboten:

- a) die Errichtung von Energieerzeugungs- und verteilungsanlagen, sofern sie nicht ausschließlich der Versorgung von Schutzhütten, Berggasthöfen, Almen oder einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen;
- b) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte;
- c) die Verwendung von Wasserfahrzeugen;

- d) die Verwendung von Fahrrädern ausgenommen auf den für diese Zwecke bestimmten Fahrwegen;
- e) die Errichtung von Seilbahnen, die überwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt sind, sowie von Schleppliften und Schipisten;
- f) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen
 - 1. im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Instandhaltung von Straßen und Wegen und eines geregelten Zubringerdienstes sowie zu den in der lit. b angeführten Zwecken;
 - 2. im Zusammenhang mit der Verwaltung des Nationalparks und mit der Ausführung von Vorhaben, für die eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 2 oder eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hiefür notwendigen Ausmaß.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Gesetzesnummer

10000127

Dokumentnummer

LTI12003415

alte Dokumentnummer

N3199110326L